

lanthaler+berger+bordato+wallnöfer
wirtschafts+steuerberater = commercialisti+revisori = audit+advisory + partner

Rundschreiben
TAX & LEGAL

RUNDSCHREIBEN 7/2026

Sehr geehrte Kunden,
im folgenden Rundschreiben stellen wir Ihnen einige interessante Fachthemen und wichtige Neuigkeiten der letzten Wochen vor.

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

- **Doppelte grenzüberschreitende Besteuerung**: So kann diese bei Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren vermieden werden
- **Halbjahrespflicht:** Informationspflichten des Verwaltungsorgans von Kapitalgesellschaften
- **Umweltrechtliche Pflichten für Unternehmen:** Diese Vorgaben sind zu beachten

Doppelte Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren

Bei **grenzüberschreitenden Zahlungen** innerhalb eines Konzerns zwischen Gesellschaften mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union kann es zu einer **steuerlichen Belastung in beiden Staaten** kommen. Der Staat, aus dem die Zahlung stammt, kann eine **Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren** erheben. Gleichzeitig werden dieselben Einkünfte im Ansässigkeitsstaat der empfangenden Gesellschaft besteuert. Die konkrete steuerliche Behandlung richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht, dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen und gegebenenfalls nach unionsrechtlichen Befreiungsbestimmungen.

Eine doppelte Besteuerung desselben Zahlungsflusses **kann in diesen Fällen vermieden oder zumindest reduziert werden**. Dies kann insbesondere dadurch erfolgen, dass die Zahlung im Quellenstaat vollständig von der Quellensteuer befreit oder ein ermäßigter Quellensteuersatz angewandt wird. Wird dennoch Quellensteuer einbehalten, kann diese im Ansässigkeitsstaat der empfangenden Gesellschaft nach den dort geltenden Vorschriften auf die geschuldete Steuer angerechnet werden.

Um diese steuerlichen Vorteile in Anspruch nehmen zu können, muss in der Regel das dafür **vorgesehene Formular** ausgefüllt werden. Die entsprechenden Formulare werden von der zuständigen Steuerbehörde zur Verfügung gestellt und können online abgerufen werden. Zusätzlich sind das allgemeine Deckblatt sowie eine Ansässigkeitsbescheinigung beizufügen. Mit dieser Bescheinigung wird bestätigt, dass die empfangende Gesellschaft im Ausland steuerlich ansässig ist. Das Deckblatt ist ebenfalls online verfügbar, während die Ansässigkeitsbescheinigung von der zuständigen ausländischen Steuerbehörde ausgestellt werden muss. Wurde bereits eine höhere Quellensteuer einbehalten, als nach dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen ist, kann die ausländische Gesellschaft die Rückerstattung des zu viel einbehaltenen Betrags beantragen.

Ist Ihr Unternehmen an einer der genannten grenzüberschreitenden Transaktionen beteiligt, empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig mit Ihrem steuerlichen Berater in Verbindung zu setzen. Dadurch können die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorbereitet und unnötige steuerliche Nachteile vermieden werden.

Halbjahresbericht des Verwaltungsorgans in Kapitalgesellschaften

Wir möchten daran erinnern, dass mit **dem Kodex zur Insolvenz und Unternehmenskrise (Gesetzesdekret Nr. 14/2019)** die Pflicht zur Erstellung des halbjährlichen Berichts unter bestimmten Voraussetzungen auf GmbHs ausgedehnt wurde. Zuvor bestand diese Pflicht nur für Aktiengesellschaften. Es handelt sich jedoch nicht um eine allgemeine Berichtspflicht jeder GmbH, sondern um eine Pflicht bei delegierten Verwaltungsbefugnissen.
Die **delegierten Organe sorgen für angemessene organisatorische, administrative und buchhalterische Strukturen und berichten dem Verwaltungsrat** sowie, sofern vorhanden, dem Kontrollorgan in der satzungsmäßig vorgesehenen Häufigkeit, **jedenfalls mindestens alle sechs Monate**. Eine schriftliche Dokumentation ist aus Beweis- und Organisationsgründen empfehlenswert.
Die Information umfasst insbesondere:

- den allgemeinen Geschäftsverlauf und die voraussichtliche Geschäftsentwicklung;
- die aufgrund ihrer Größenordnung oder Merkmale besonders bedeutsamen Geschäfte der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften.

Betroffene Unternehmen sollten die Informationen fristgerecht und nachvollziehbar dokumentieren und sich hierzu mit ihrem Berater abstimmen.

Umweltrechtliche Pflichten für Unternehmen

Unternehmen unterliegen je nach Tätigkeit **unterschiedlichen umweltrechtlichen Verpflichtungen**. Betroffen sind insbesondere Hersteller und Importeure, die Produkte erstmals auf dem italienischen Markt bereitstellen, sowie Unternehmen, die Abfälle erzeugen, transportieren, lagern oder behandeln.
Dies betrifft unter anderem Verpackungen, Elektro- und Elektronikgeräte, Batterien, Farben und Lacke, Reifen sowie Produkte, die gefährliche Stoffe enthalten. Die nachfolgende Darstellung stellt nur eine nicht abschließende Übersicht dar. Unternehmen sollten daher prüfen, welche Pflichten aufgrund ihrer konkreten Tätigkeit und der vertriebenen Produkte bestehen.

Elektro- und Elektronikgeräte – AEE und RAEE	Hersteller und Importeure von **Elektro- und Elektronikgeräten** müssen sich vor dem erstmaligen Inverkehrbringen in Italien in das **nationale AEE-Register** eintragen. Als Hersteller gelten auch Unternehmen, die Geräte unter eigener Marke vertreiben oder aus dem Ausland nach Italien importieren. Zusätzlich sind die Finanzierung der späteren Entsorgung, die Kennzeichnung der Geräte sowie jährliche Mengenmeldungen zu beachten. Das Inverkehrbringen ohne vorherige Eintragung kann mit hohen Verwaltungsstrafen geahndet werden.
Verpackungen und CONAI	**Hersteller und Verwender von Verpackungen** müssen grundsätzlich dem CONAI-System beitreten. Dies betrifft auch Unternehmen, die leere Verpackungen oder bereits verpackte Waren aus dem Ausland nach Italien einführen. Der CONAI-Umweltbeitrag **richtet sich insbesondere nach Material, Gewicht und Menge** der Verpackungen. Zusätzlich sind die Vorschriften zur Umweltkennzeichnung zu beachten. Ab dem 12. August 2026 ist die neue EU-Verpackungsverordnung grundsätzlich anwendbar. Sie führt schrittweise strengere Anforderungen an Recyclingfähigkeit, Wiederverwendbarkeit, Zusammensetzung und Kennzeichnung von Verpackungen ein.

Sonderabfälle, MUD und RENTRI	Unternehmen, die Sonderabfälle erzeugen oder bewirtschaften, müssen je nach Tätigkeit insbesondere: • ein Abfallregister führen; • bei Transporten einen Abfallbegleitschein (FIR) verwenden; • gegebenenfalls die jährliche MUD-Erklärung einreichen; • sich gegebenenfalls in das RENTRI eintragen. Das frühere SISTRI-System wurde durch das elektronische Abfallregister **RENTRI** ersetzt. Die vorgesehenen Eintragungsphasen wurden bis Februar 2026 abgeschlossen. Für eingetragene Unternehmen ist auch das Abfallregister digital zu führen. Bis zum **15. September 2026** kann der Abfallbegleitschein (FIR) grundsätzlich noch in Papierform verwendet werden. Ab dem 16. September 2026 ist der digitale FIR für die verpflichteten Unternehmen verbindlich.
Flüchtige organische Verbindungen – VOC/FOV	Hersteller und Importeure bestimmter **Farben, Lacke und Fahrzeugreparaturlacke** müssen jährlich Art und Menge der im Vorjahr in Verkehr gebrachten Produkte melden. Reine **Einzelhändler sind grundsätzlich nicht betroffen**.
Batterien und Akkumulatoren	Hersteller und Importeure, **die Batterien oder Akkumulatoren** erstmals in Italien in Verkehr bringen, müssen sich in das zuständige Register eintragen und die Rücknahme sowie Entsorgung finanzieren. Dies gilt auch für Batterien, die bereits in Geräten, Fahrzeugen oder anderen Produkten eingebaut sind. Zusätzlich sind die Vorgaben der EU-Batterieverordnung sowie seit dem 7. März 2026 jene des italienischen GvD Nr. 29/2026 zu beachten.
Fluorierte Treibhausgase – F-Gase	Unternehmen und Personen, die **Anlagen mit fluorierten Treibhausgasen** installieren, warten, reparieren oder stilllegen, müssen je nach Tätigkeit zertifiziert und im nationalen F-Gas-Register eingetragen sein. Verkäufe sowie ausgeführte Arbeiten müssen innerhalb der vorgesehenen Fristen in der **F-Gas-Datenbank** erfasst werden.
Altreifen	**Hersteller und Importeure von Reifen** müssen die Sammlung und Behandlung der entsprechenden Altreifen organisieren und finanzieren. Dies kann über ein anerkanntes individuelles oder kollektives System erfolgen. Seit 2025 ist das **nationale Reifenregister** operativ. Seit 2026 sind dort auch die jährlich in Verkehr gebrachten Mengen zu melden. Da die Pflichten je nach Produkt, Tätigkeit, Abfallart und Unternehmensgröße unterschiedlich sind und Verstöße erhebliche Sanktionen nach sich ziehen können, empfehlen wir unseren Mandanten, ihre umweltrechtliche Position regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf spezialisierte Fachbetriebe oder Berater einzuschalten.



Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Ihr Beratungsteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.